

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Dezember 1949.5/A.3.
zu 22/3Anfragebeantwortung.

Zu der Anfrage der Abg. H o n n e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1949, betreffend die Tätigkeit von Terroristenbanden in Niederösterreich und im Burgenland, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Die Anfrage, ob der Innenminister gewillt sei, die Mörder des Gendarmen Fassel und ihre Auftraggeber auszuforschen und der Öffentlichkeit bekanntzugeben, kann ich authentisch durch Mitteilungen aus einer Verbalnote der Gesandtschaft der ungarischen Volksrepublik in Wien vom 31. Oktober 1949, Zahl 478/b/49, beantworten, die auf Anweisung der ungarischen Regierung im Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, überreicht wurde.

In dieser Note wird - allerdings im Gegensatz zu dem Ergebnis der Tatbestandsaufnahme - behauptet, der österreichische Gendarmeriebeamte sei auf ungarisches Gebiet eingedrungen, habe vermutlich in der Absicht, die dort befindliche Sprengladung zu entfernen an dem Stacheldraht herumgezerrt, worauf nach einigen Sekunden die Explosion auch eingetreten sei.

Die ungarische Verbalnote besagt dann wörtlich weiter:

"Da der österreichische Gendarm, der die Explosion hervorgerufen hatte, auf österreichisches Gebiet zurückzuflüchten trachtete, benützte die ungarische Patrouille, um dies zu verhindern, die Waffe.

Ein Mitglied der österreichischen Patrouille wurde noch auf ungarischem Gebiete verwundet und, trotzdem es ihm gelungen ist, auf österreichisches Gebiet zurückzugelangen, ist er neben dem gemeinsamen Wege von der Grenzlinie ca. 4 - 5 m entfernt zusammengebrochen. Es konnte nicht festgestellt werden, ob derselbe zufolge der Explosion oder des Waffengebrauches der ungarischen Patrouille verwundet wurde."

Soweit des Wortlaut der ungarischen Verbalnote.

Damit hat der Tod des Gendarmen Fassel seine volle Aufklärung gefunden.

Über Einzelheiten dieses Falles wird die Öffentlichkeit im gegebenen Zeitpunkt noch genau unterrichtet werden. Vorwegnehmen möchte ich aber schon jetzt, dass nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen der Tod des Gendarmen Josef Fassel durch Gehirnertrümmerung eingetreten ist,

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 14. Dezember 1949.

die Behauptung, er sei nach seiner Verwundung auf österreichisches Gebiet geflüchtet, somit unmöglich zutreffen kann.

Zur zweiten Anfrage, die das Auslieferungsbegehren österreichischer Behörden an die amerikanischen Besatzungsbehörden hinsichtlich der vier "Pelerinenmänner" zum Gegenstande hat, gebe ich bekannt:

Bewaffnete Uniformierte, die von österreichischen Organen festgenommen wurden, werden in jeder der vier Besatzungszonen Österreichs unter Berufung auf das Kontrollabkommen von der örtlich zuständigen Besatzungsmacht in Anspruch genommen. So wurden auch die vier Pelerinenmänner, die in Oberösterreich festgenommen wurden, in den Gewahrsam der amerikanischen Besatzungsbehörden übernommen. Die zuständige amerikanische Besatzungsdienststelle hat aber erklärt, dass die Angehaltenen österreichischen Organen zu Einvernahmen jederzeit zur Verfügung stehen. Österreichische Sicherheitsorgane wurden daher bereits angewiesen, zu untersuchen, welche Straftaten den Verhafteten anzulasten sind. Das Ergebnis dieser polizeilichen Untersuchung wird der Justizbehörde bekanntgegeben werden, der es dann obliegt, das Auslieferungsbegehren zur Verfolgung vor dem österreichischen Strafgericht auf Grund festgestellter Straftaten bei den amerikanischen Besatzungsbehörden zu stellen.

-.--.-.-.-